

Brüssel, den 14. Mai 2018
(OR. en)

8793/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0019 (NLE)**

**SCH-EVAL 103
VISA 110
COMIX 245**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	14. Mai 2018
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	8287/18
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Portugal festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Portugal festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung am 14. Mai 2018 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

**zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im
Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Portugal festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Portugal gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2017 im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt wurden. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2018) 107 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Durchführung der Bestimmungen in Zusammenhang mit der Entscheidungsfindung, der Nutzung des Visa-Informationssystems (VIS), dem Umgang mit Blanko-Visummarken, der Überwachung externer Dienstleister und dem Datenschutz zukommt, sollten die Empfehlungen 5 bis 13, 18, 19, 24, 27, 28, 30, 31, 32 und 39 bis 46 vorrangig umgesetzt werden.
- (3) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vor —

EMPFIEHLT:

Portugal sollte

1. erwägen, auf zentraler Ebene eine angemessene Internet-Infrastruktur für die Websites der Konsulate und eine Vorlage mit einschlägigen Visum-Informationen bereitzustellen;
2. die Website der zentralen Behörden aktualisieren, um vollständige, korrekte und aktuelle Informationen zu liefern;
3. Antragstellern, die ihre abgelaufenen Aufenthaltstitel in Portugal erneuern wollen, nationale Visa für den langfristigen Aufenthalt erteilen;
4. das Formular zur Kostenübernahme ("Termo de responsabilidade") dahin gehend ändern, dass es auch Informationen über die Speicherung der personenbezogenen Daten der die Kosten übernehmenden Person im VIS enthält;

IT-System

5. die Entwicklung eines neuen nationalen Visa-IT-Systems erwägen oder das gegenwärtige System runderneuern, um es mit dem im Visakodex und in der VIS-Verordnung festgelegten Arbeitsablauf in Einklang zu bringen und nutzerfreundlicher zu gestalten;
6. das IT-System um eine Funktion, die genügend Platz bietet, damit die Konsulate die Prüfung eines Antrags und die Gründe, die zu einer Entscheidung geführt haben, z. B. in einem erweiterten Kommentarfeld dokumentieren können, sowie um verbesserte Such- und Statistikfunktionen erweitern;
7. sicherstellen, dass die Konsulate alle erforderlichen Daten in das IT-System und das VIS (nach Artikel 9 der VIS-Verordnung) eingeben, insbesondere das Aufenthaltsland und die entsprechende Straße, das elterliche Sorgerecht bei Minderjährigen und die aufnehmende Organisation;
8. das nationale IT-System dahin gehend ändern, dass die Antragsdaten direkt im Anschluss an die Erstellung eines Antragsdossiers im nationalen System an das VIS übermittelt werden;
9. das nationale IT-System dahin gehend ändern, dass bereits an das VIS übermittelte Daten korrigiert werden können, anstatt ein neues Antragsdossier erstellen und das alte löschen zu müssen;
10. sicherstellen, dass im IT-System während des gesamten Prüfverfahrens alle bestehenden VIS-Daten über einen Antragsteller für die Mitarbeiter der Visumstelle sichtbar sind, die über die Anträge entscheiden;
11. sicherstellen, dass die manuelle Ausstellung von Visummarken im VIS vermerkt wird;
12. sicherstellen, dass Entscheidungen über die Annullierung und Aufhebung eines Visums korrekt in das VIS eingegeben werden und dass frühere Entscheidungen zur Erteilung eines Visums nicht gelöscht werden;
13. das IT-System modernisieren, um die VISMail-Anwendung voll nutzen zu können, d. h. für Mitteilungen im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit sowie für die Anforderung von Dokumenten, insbesondere beim Informationsaustausch über einzelne Antragsteller mit den Konsulaten anderer Mitgliedstaaten (Artikel 16 Absatz 3 der VIS-Verordnung), der Änderung von Daten (Artikel 24 Absatz 2 der VIS-Verordnung) und der vorzeitigen Löschung von Daten (Artikel 25 Absatz 2 der VIS-Verordnung), und das Personal darin schulen;

14. sicherstellen, dass das nationale IT-System ordnungsgemäß konfiguriert ist, damit die Begründungen für die Befreiung von der Abnahme von Fingerabdrücken mit den richtigen Codes an das VIS übermittelt werden können ("N/A" und "N/R");

Konsulat in Luanda

15. die Website des Konsulats aktualisieren, damit sichergestellt ist, dass die Informationen vollständig, korrekt und aktuell und in der entsprechenden Rubrik leicht zu finden sind;
16. den externen Dienstleister anweisen, seine Website besser zu gestalten, damit sie nutzerfreundlicher wird, die Informationen besser zu strukturieren und die Informationen gegebenenfalls zu korrigieren oder zu verbessern;
17. sicherstellen, dass der externe Dienstleister Kenntnis aller Visaerleichterungsabkommen hat und bei Staatsangehörigen von Ländern, für die diese Abkommen gelten, systematisch die ermäßigten Visumgebühren anwendet;
18. sicherstellen, dass das Personal des externen Dienstleisters und des Konsulats sich dessen bewusst ist, dass keine Fingerabdrücke von Antragstellern abzunehmen sind, wenn diesen bereits in den 59 Monaten vor Antragstellung Fingerabdrücke abgenommen wurden (und sie dies in Feld 27 des Antragsformulars mitteilen); Antragsteller darüber informieren, dass Fingerabdrücke nur einmal in 59 Monaten abgenommen werden müssen;
19. den externen Dienstleister anweisen, unverzüglich alle Antragsdaten (außer zur Kontaktaufnahme mit Antragstellern erforderliche Daten) zu löschen, sobald er die Bestätigung erhält, dass die Daten vom Konsulat ordnungsgemäß importiert wurden;
20. Antragstellern die Möglichkeit geben, einen Termin direkt beim Konsulat zu erhalten, falls sie das wünschen;
21. die Checklisten des Konsulats für die Belege mit der harmonisierten Liste der Belege in Einklang bringen (oder eine Überarbeitung der harmonisierten Liste im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort erwägen);
22. sicherstellen, dass die Unterschrift des Antragstellers nur an den entsprechenden Stellen des Antragsformular verlangt wird (sowohl in Feld 37 als auch unter der Erklärung am Ende) und dass der Antragsteller keine Angaben wiederholen muss, die bereits im Antragsformular stehen;

23. sicherstellen, dass alle Anträge, die die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllen, vom externen Dienstleister oder vom Konsulat akzeptiert werden (auch wenn Belege oder die Reisekrankenversicherung fehlen), und zugleich die Antragsteller über die möglichen Folgen unvollständiger Unterlagen – einschließlich einer möglichen Ablehnung des Antrags – unterrichten;
24. sicherstellen, dass Antragsdossiers von Personen, die zusammen reisen, im nationalen System zu Gruppen zusammengefasst werden (und zusammengefasst bleiben), damit diese Information korrekt an das VIS übermittelt wird;
25. sicherstellen, dass der Reisekrankenversicherungsschutz vom Konsulat – und nicht nur vom externen Dienstleister – systematisch überprüft wird;
26. den tatsächlichen Zweck der Reise durch die erfolgten Gespräche und Dokumentenanalyse systematischer überprüfen (insbesondere, wenn eine medizinische Behandlung geplant sein könnte) und den Reisezweck entsprechend im IT-System bestätigen oder korrigieren;
27. sicherstellen, dass Mitarbeiter der Visumstelle die Einträge im IT-System konsequenter nutzen, wenn sie Dossiers prüfen; sicherstellen, dass die Mitarbeiter der Visumstelle das IT-System (nach seiner Modernisierung – siehe Empfehlung 6) dazu nutzen, die erfolgten Überprüfungen (z. B. Gespräche, Telefonate, E-Mails an andere Mitgliedstaaten) und die Gründe, die zu einer Entscheidung führten, zu dokumentieren;
28. sicherstellen, dass der Mitarbeiter der Visumstelle, der über einen Antrag entscheidet, die Entscheidung in das IT-System eingibt oder sich vergewissert, dass diese Entscheidung korrekt eingegeben und das Visum dementsprechend ausgestellt bzw. der Visumantrag abgelehnt wird; sicherstellen, dass Mitarbeiter vor Ort, die zu Entscheidungen über Anträge nicht befugt sind, keine umfassenden Zugangsrechte zum IT-System erhalten;
29. die Praxis abschaffen, im Anschluss an Aufenthalte des Antragstellers innerhalb des vorangegangenen 90-Tage-Zeitraums keine Visa für die mehrfache Einreise mit langer Gültigkeitsdauer auszustellen;
30. die Zahl der entsandten Mitarbeiter der Visumstelle erhöhen, die im Konsulat über Anträge entscheiden. Im Idealfall sollte ein Visumstellen-Mitarbeiter im Schnitt am Tag höchstens 70 bis 80 Anträge zu prüfen haben;

31. die portugiesische Datenschutzbehörde dazu konsultieren, ob die lokalen Warnlisten mit der durch das portugiesische Datenschutzgesetz umgesetzten Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG vereinbar sind, und den Empfehlungen dieser Behörde Folge leisten;
32. sicherstellen, dass der Empfang von Blanko-Visummarken durch das für das Drucken zuständige Personal vor Ort in einem Protokoll bestätigt wird – dazu gehören die Unterschriften der beiden beteiligten Parteien;
33. sicherstellen, dass bei der Aufhebung und Annullierung von Visa – auch bei der Verwendung des Standardformulars – die korrekten Verfahren angewandt werden und dass zwischen der Aufhebung von Visa und dem Ungültigmachen von Visummarken klar unterschieden wird;
34. prüfen, ob die derzeitigen Sicherheitsvorkehrungen im Konsulat angemessen sind, und die Zugangskontrolle (auch durch die Botschaft) und die Videoüberwachung verbessern; sicherstellen, dass das Ticketsystem im Konsulat repariert wird, und den Schutz der Privatsphäre der Antragsteller an den Schaltern verbessern; erwägen, Maßnahmen für eine verbesserte Zugänglichkeit der Visumstelle für Menschen mit eingeschränkter Mobilität zu ergreifen;
35. sicherstellen, dass die Privatsphäre der Antragsteller während des gesamten Verfahrens beim externen Dienstleister geschützt ist;

Konsulat in Maputo

36. die Website (und die Infotafel) des Konsulats aktualisieren, damit sichergestellt ist, dass die Informationen vollständig, korrekt und aktuell und in der entsprechenden Rubrik leicht zu finden sind;
37. die Wartezeiten für Terminabsprachen genau im Blick behalten und die Zahl der verfügbaren Termine für gestellte Anträge an die Nachfrage anpassen, wenn die Wartezeit die allgemeine Vorgabe von 15 Tagen deutlich überschreiten sollte;
38. die Checklisten des Konsulats für die Belege mit der harmonisierten Liste der Belege in Einklang bringen (oder eine Überarbeitung der harmonisierten Liste im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort erwägen);

39. sicherstellen, dass das Personal des externen Dienstleisters und des Konsulats sich dessen bewusst ist, dass Antragstellern keine Fingerabdrücke abzunehmen sind, wenn dies innerhalb von 59 Monaten vor Antragstellung bereits geschehen ist (und die Antragsteller dies in Feld 27 des Antragsformulars mitteilen); Antragsteller darüber informieren, dass Fingerabdrücke nur einmal in 59 Monaten abgenommen werden müssen;
40. die Praxis abschaffen, im IT-System den geplanten Tag der Ein- und Ausreise in den bzw. aus dem Schengen-Raum an den Beginn und das Ende der Gültigkeitsdauer des auszustellenden Visums anzupassen; stattdessen sicherstellen, dass die tatsächlichen Daten der geplanten Reise in diese Felder und somit auch in das VIS eingegeben werden;
41. Kontrollen in den Arbeitsablauf einbauen, um zu überprüfen, dass die in das IT-System (und somit auch in das VIS) eingegebenen Antragsdaten vollständig und korrekt sind;
42. sicherstellen, dass das IT-System und seine Funktionen (insbesondere die VIS-Suche) von den Mitarbeitern der Visumstelle beim Prüfvorgang korrekt genutzt werden; sicherstellen, dass alle Mitarbeiter ausreichend geschult sind, um alle Funktionen des IT-Systems und damit auch des VIS umfassend zu nutzen;
43. weiter große Gründlichkeit bei der Prüfung der Anträge walten lassen, um mögliche Fälle von irregulärer Migration oder Betrug aufzudecken und sich des hauptsächlichen Reisezwecks zu vergewissern, beispielsweise durch zusätzliche Kontrollen (z. B. beim Arbeitgeber) und Gespräche nach dem Zufallsprinzip – über die in Zweifelsfällen durchgeführten Gespräche hinaus;
44. sicherstellen, dass die Untersuchung von Einreise-/Ausreisestempeln routinemäßig Bestandteil der Antragsprüfung ist;
45. im Fall der Ablehnung durch andere Mitgliedstaaten systematisch Kontakt zu dem Konsulat aufnehmen, das den Visumantrag abgelehnt hat, um die Gründe zu erfragen, und einen Vermerk über die Antwort im Dossier hinterlegen;
46. erwägen, die Gespräche effizienter zu gestalten, eingehendere Fragen zu stellen und den während des Gesprächs gewonnenen Gesamteindruck zu dokumentieren;

47. sicherstellen, dass die Mitarbeiter der Visumstelle das IT-System (nach seiner Modernisierung – siehe Empfehlung 6) dazu nutzen, die erfolgten Überprüfungen (z. B. Gespräche, Telefonate, E-Mails an andere Mitgliedstaaten) und die Gründe, die zu einer Entscheidung führten, zu dokumentieren;
48. sicherstellen, dass alle Mitarbeiter der Visumstelle mit Entscheidungsbefugnis Visa für die mehrfache Einreise mit langer Gültigkeitsdauer für Bona-fide-Antragsteller ausstellen dürfen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind; klare Kriterien festlegen, für welche Bona-fide-Antragsteller diese Visa ausgestellt werden können; erwägen, gegebenenfalls Visa mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als zwei Jahren auszustellen;
49. das ordnungsgemäße Ungültigmachen fehlerhafter und fehlerhaft bedruckter Visummarken sicherstellen und Kopien fehlerhafter und fehlerhaft bedruckter Visummarken in Pässen aufbewahren;
50. die Praxis abschaffen, das Reisedokument an das Antragsdokument zu heften, um eine mögliche Beschädigung des Reisedokuments zu verhindern;
51. sicherstellen, dass alle Antragsteller sowohl in Feld 37 als auch unter der Erklärung am Ende des Antragsformulars unterschreiben;
52. sicherstellen, dass bei der Aufhebung von Visa – auch beim Standardformular – die korrekten Verfahren angewendet werden und dass das Aufhebungsverfahren unverzüglich durchgeführt werden kann;
53. die Sicherheitsmaßnahmen im Inneren des Konsulats erhöhen, indem die Sicherheit der Mitarbeiter im Empfangsbereich verbessert und ein sicherer Raum für Gespräche eingerichtet wird; Gespräche mit den zuständigen Behörden in Mosambik aufnehmen, um sicherzustellen, dass keine Fahrzeuge auf dem Bürgersteig vor dem Konsulat geparkt werden.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*